

### 3. Post- und Telegraphenwesen.

#### Bekanntmachung.

Von der im Stursbureau des Reichs-Postamts neu bearbeiteten Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs ist jetzt das Blatt XVI erschienen.

Das Blatt umfaßt den südlichen Teil vom Elsaß, von Baden, sowie den südwestlichen Teil von Württemberg mit Hohenzollern, ferner einen Teil von Frankreich und den größten Teil der Schweiz.

Das Blatt kann im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 M für das unausgemalte Exemplar und 2 M 25 Pf für das Exemplar mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Geo-Berlage (Berliner Lithographisches Institut Julius Moser, Berlin W. 35, Potsdamerstr. 110) bezogen werden.

Berlin W. 66, den 11. Januar 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage: Kobelt.

### 4. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 1908 beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß für die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischem rohem, gezogenem oder gewalztem, in Form von Ringen aufgewundenem Eisen in einer Stärke von 1,5 mm und darüber — Tarifnummer 791 — und ausländischem Bandeseisen ohne eingewalzte Muster oder Verzierungen — Tarifnummer 785 — zur Herstellung von Hufnägeln — Tarifnummer 825 — die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 1908 beschlossen:

- a) Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß hinsichtlich des Antrags, für Weizenmehl Tarifnummer 162 —, das gegen Einfuhrschein in ein Zolllager unter amtlichem Mitverschluß aufgenommen ist, zur Herstellung von kleinen (1 Pfennig-) Laugenbrezeln, sogenannten Freiburger Brezeln — Tarifnummer 198 — einen zollfreien Veredelungsverkehr zuzulassen, die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.
- b) Falls der Veredelungsverkehr als Mengenveredelung zugelassen wird, dürfen für je 100 kg ausgeführte Laugenbrezeln bis zu 90 kg aus dem Zolllager entnommenes Weizenmehl vom Zolle befreit werden.